

99147011060001

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29123/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147011060001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Auswärtige Gesellschaften; Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	14.03.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG-11 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG-11 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG-1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG-1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaVv https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaVv https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIngG2016 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIngG2016
Teaser	Vor erstmaligem Tätigwerden in Bayern müssen auswärtige Gesellschaften die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzeigen.
Volltext	<p>Auswärtige Gesellschaften, d.h. Gesellschaften, die nicht in das Gesellschaftsverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, dürfen in ihrer Firma oder in ihrem Namen die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung nur führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung zu führen. Soweit der Unternehmensgegenstand die Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure, also die unabhängige und eigenverantwortliche Beratung und Planung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens umfasst, ist die erstmalige Leistungserbringung anzuzeigen.</p> <p>Der Eintragungsausschuss kann das Führen der Berufsbezeichnung untersagen, wenn die Gesellschaft auf Verlangen nicht nachweisen kann, dass sie oder ihre Gesellschafter oder ihre gesetzlichen Vertreter nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Ausübung dieser Tätigkeit befugt sind.</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • auf Verlangen: Nachweis der Berechtigung für die die Kammer betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat • Nachweis der Berechtigung der Führung der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ im Herkunftsland • Nachweis der ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung • Gesellschaftsvertrag oder Satzung • Nachweis über die Eintragung/Anmeldung im/zum Handels- oder Partnerschaftsregister
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Befugnis nach dem Recht des Herkunftsstaats, die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" bzw. "Beratender Ingenieur" oder einer vergleichbaren Bezeichnung im Namen der Gesellschaft zu führen • Regelungen in Gesellschaftsvertrag oder Satzung: „Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Berufsaufgaben Beratender Ingenieure“ • Gesellschaft beachtete die Berufspflichten der Beratenden Ingenieure
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Die Anzeige muss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in Textform vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung erfolgen.</p> <p>Die Führung der Berufsbezeichnung kann durch den Eintragungsausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau untersagt werden, wenn die Gesellschaft auf Verlangen nicht nachweist, dass sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates rechtmäßig ausüben</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige muss vor erstmaliger Erbringung der Dienstleistung erfolgen.
weiterführende Informationen	http://www.bayika.de http://www.bayika.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal